VG 15 A 218.06

Abschrift

Ausfertigung

Dieses Schriftstück wird mit der Bitte um Kenntnisnahme — Stellungnahme — Rückgabe — Rückspr. — übersandt.
Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
[redacted]

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
die Richterin Dr. von Faber du Faur und
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pée

am 11. Juli 2006 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 4. April 2006 erhobenen Klage wird hinsichtlich der Anordnung des persönlichen Erscheinens wiederhergestellt und hinsichtlich der Androhung des unmittelbaren Zwanges angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der aus dem Tenor ersichtliche Antrag des vietnamesischen Antragstellers ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse, weil erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen.

Soweit der Antragsgegner das persönliche Erscheinen des Antragstellers in seinem Dienstgebäude zwecks Weitertransports zu einer Anhörung durch eine vietnamesische Delegation angeordnet hat, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zwar vor, weil die Identität des seit langem vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellers bisher im so genannten Listenverfahren nicht sicher festgestellt werden konnte und die geplante Anhörung zur Klärung dieser Frage geeignet ist. Auch dürften der abgelehnte Asylantrag und der Bericht von Report München über Unregelmäßigkeiten bei früheren Anhörungen nicht gegen die Maßnahme sprechen. Jedoch hat der Antragsgegner in seine Ermessensentscheidung nicht die Erwägung eingestellt, dass der Antragsteller sich keines Beistandes eines Bevollmächtigten bedienen darf. Darin liegt – auch wenn deutsche Bedienstete zur Gewährleistung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei den Anhörungen anwesend sind – ein erheblicher Nachteil für den Antragsteller, der keine Person seines Vertrauens darüber zu Rate ziehen kann, welche Fragen zulässig sind und beantwortet werden müssen. Im Gegensatz zu bereits von der Kammer entschiedenen Parallelverfahren (u.a. Beschlüsse vom 15. Mai 2006 – VG 15 A 170.06 und 172.06 –) kann durch Auslegung von Bescheid und Antragserwiderung zwar nicht festgestellt werden, dass der Antragsgegner selbst den Ausschluss von Bevollmächtigten geregelt hat. Ihm war und ist aber bekannt, dass bei den Anhörungen entsprechend dem Wunsch der vietnamesischen Seite die Anwesenheit von Bevollmächtigten nicht zugelassen wird. Die Kammer neigt nach wie vor zu der Ansicht, dass diese Verfahrensweise gegen die das Anwesenheitsrecht des Bevollmächtigten bei Anhörungen gewährleistende Vorschrift des § 14 Abs. 1 und 4 VwVfG verstößt, die insbesondere deshalb anwendbar erscheint, weil nur § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, nicht aber das vietnamesische Rückübernahmeabkommen eine Pflicht, sich einer Befragung zu stellen, begründet, so dass die – zudem in den Räumen deutscher

Behörden und in Anwesenheit deutscher Bediensteter durchgeführten – Anhörungen nicht als ausländische Verwaltungsverfahren angesehen werden können (vgl. im Einzelnen die genannten Beschlüsse der Kammer; a.A. OVG Berlin, Beschluss vom 15. Juni 2006 – 8 S 39.06 –, mit dem ein noch nicht so ausführlich begründeter Beschluss der Kammer vom 9. Mai 2006 – VG 15 A 163.06 – geändert wurde).

Aber auch bei Zugrundelegung der Auffassung, § 14 VwVfG sei auf die Anhörungen nicht anwendbar, bestünden Bedenken gegen die Ermessensausübung des Antragsgegners. Denn das Recht auf den Beistand eines Bevollmächtigten ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 14 Rn. 2 m.w.N.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 14 Rn. 3 m.w.N.). Zwar sind Beschränkungen dieses Rechts möglich (vgl. BVerfGE 38, 105, 115). Der Antragsgegner hat aber nicht abgewogen, welche Interessen es rechtfertigen, dass eine Anordnung des persönlichen Erscheinens zu Anhörungen ausgesprochen wird, bei denen der Befragte keinen Bevollmächtigten hinzuziehen darf. Solche Erwägungen sind auch nicht in der Antragserwiderung enthalten, mit der lediglich die Sicht begründet wird, bei der Befragung durch die vietnamesische Delegation handele es sich um ein ausländisches, den Bindungen des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts nicht unterliegendes Verfahren. Zwar liegt es auf der Hand, dass mit den Anhörungen ein gewichtiges öffentliches Interesse – Rückführung ausreisepflichtiger vietnamesischer Staatsbürger – durchgesetzt werden soll. Dass dieser Zweck aber maßgeblich gefährdet wäre, wenn dem – nach deutschem Recht selbstverständlichen – Wunsch auf Beistand eines Bevollmächtigten in den Anhörungen entsprochen bzw. gegenüber der vietnamesischen Seite auf eine solche Verfahrensweise hingewirkt würde, ist nicht dargelegt worden.

Auch gegen die im Bescheid enthaltene Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnung des persönlichen Erscheinens bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Diese folgen allerdings noch nicht daraus, dass der Antragsgegner die Zuführung zu einer Anhörung in Niedersachsen plant und dem angefochtenen Bescheid der Transport zu einer Anhörung im brandenburgischen Ahrensfelde zugrunde lag. Denn insoweit dürfte es sich nur um eine unwesentliche Änderung der Modalitäten, nicht aber des Kerns der Verpflichtung (Erscheinen beim Antragsgegner zwecks Transports zur Anhörung durch eine vietnamesische Delegation) handeln. Jedoch erfassen die Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit der

Erscheinensanordnung sprechen, auch die Androhung, die Anordnung zwangsweise durchzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.